

# Steuern machen Spaß!

Ausgabe 1/21



***Steuerseminare Graf***<sup>®</sup>

- Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht - GmbH



# Inhalt

- 04** CORONA-DEZEMBERHILFE
- 08** PRÄSENZSEMINARE IN ZEITEN VON CORONA
- 10** LIVE-WEBSEMINARE IM ÜBERBLICK
- 12** ONLINE-SEMINARE KURZ ERKLÄRT
- 14** KANZLEIORGANISATION
- 18** FACHWISSEN AUS DER KONSERVE
- 20** NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER
- 22** HIGHLIGHTS AUS DEM DOWNLOADBEREICH
- 24** PHOTOVOLTAIKANLAGEN & DIE UMSATZSTEUER
- 26** UNSERE WISSENSVERMITTLER
- 28** ÜBERTRAGUNG VON KOMMANDITANTEILEN
- 30** ALLER GUTEN DINGE SIND DREI

## Impressum:

Herausgeber: Steuerseminare Graf – Seminare für Steuer- und Wirtschaftsrecht – GmbH, Pfarrer-Schatz-Straße 33, 92272 Freudenberg, Telefon (09627) 9241-0, E-Mail info@st-graf.de, Web www.steuerseminare-graf.de, © 2021 | Geschäftsführer: Herr Graf Thomas, Frau Wieczorek Alexandra, Registergericht: Amtsgericht Amberg, Registernummer: HRB 1995

Texte und Gestaltung: Mitarbeiter-Team Steuerseminare Graf

## Bildnachweise:

© Steuerseminare Graf © LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com; S. 1 © Dmitry Ersler - stock.adobe.com; S. 5 © peterschreiber.media - stock.adobe.com; S. 6 © PhotoSG - stock.adobe.com; S. 6 © HNFOTO - stock.adobe.com; S. 6 © magele-picture - stock.adobe.com; S. 9, 13 © Coloures-Pic - stock.adobe.com; S. 9, 11 © Friedberg - stock.adobe.com; S. 9, 11, 13 © Robert Hoetink - stock.adobe.com; S. 9, 13 © andyller - stock.adobe.com; S. 9, 13 © Marco2811 - stock.adobe.com; S. 11, 23 © Gina Sanders - stock.adobe.com; S. 11, 13 © Fokussiert - stock.adobe.com; S. 11 © blende11.photo - stock.adobe.com; S. 11 © Sergey Ilin - stock.adobe.com; S. 11 © Wolfilser - stock.adobe.com; S. 13 © Setareh - stock.adobe.com; S. 13 © Elnur - stock.adobe.com; S. 14, 15 © Friends Stock - stock.adobe.com; S. 15 © MAXFX - stock.adobe.com; S. 15 © tiero - stock.adobe.com; S. 15 © jeliva - stock.adobe.com; S. 15 © DragonImages - stock.adobe.com; S. 15, 29 © Halfpoint - stock.adobe.com; S. 19 © Marcel Schauer - stock.adobe.com; S. 20 © moonrun - stock.adobe.com; S. 21 © jorisvo - stock.adobe.com; S. 21 © Mymemo - stock.adobe.com; S. 21 © kamonrat - stock.adobe.com; S. 21 © maxsim - stock.adobe.com; S. 22 © itestro - stock.adobe.com; S. 24 © VRD - stock.adobe.com; S. 25 © eelnosiva - stock.adobe.com; S. 28 © Butch - stock.adobe.com; S. 28 © Robert Kneschke - stock.adobe.com; S. 29 © lassedesignen - stock.adobe.com; S. 30

# Es ist vollbracht!

Sie halten unser neues Kundenmagazin in den Händen. Klar sind wir stolz darauf, dieses Projekt (endlich) auf den Weg gebracht zu haben. In den Köpfen hatten wir es schon lange – jedoch war nie wirklich Zeit dafür es umzusetzen. So wurde dieses Vorhaben immer weiter in die Zukunft geschoben. Dann kam der 2. Lockdown. Fachlich viel Arbeit: Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe, Brexit, Jahreswechsel ... Unsere Fachabteilung und Referenten haben nach wie vor alle Hände voll zu tun, um Sie erfolgreich bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Für unser Marketing-Team hingegen hat sich aufgrund der Situation nach dem Jahreswechsel freie Zeit aufgetan – die haben wir genutzt. Das Ergebnis der Arbeit halten Sie soeben in den Händen.

Wir hoffen, die Zeitschrift kommt bei Ihnen gut an. Natürlich freuen wir uns über jede Rückmeldung, egal ob Lob, Kritik oder Anregungen für die nächsten Ausgaben. Wir sind jederzeit offen für Ihre Meinung und freuen uns darauf.

Ach ja – bestimmt fragen Sie sich jetzt: Wozu das Ganze überhaupt?

Mit unserem neuen „Steuern machen Spaß“-Magazin möchten wir zwei Ziele verfolgen. Zum einen möchten wir Sie fachlich unterstützen. Zu ausgewählten Themen finden Sie daher im Heft Fachartikel; in dieser Ausgabe zur Corona-Dezemberhilfe, über Photovoltaik, zur Übertragung von Kommanditanteilen und weiteren spannenden Themen.

Auf der anderen Seite möchten wir unser Magazin nutzen, um Ihnen einen kleinen Einblick in unser Unternehmen zu geben. Immer wieder bekommen wir z.B. die Frage gestellt, was der Unterschied zwischen einem Webseminar und einem Online-Seminar ist oder auch wie so ein Online-Seminar überhaupt zustande kommt. Aus diesem Grund entführen wir Sie vier Seiten lang in unsere „Produktionswerkstatt“. Und natürlich darf auch das persönliche nicht zu kurz kommen. In jeder Ausgabe stellen wir Ihnen daher zwei bis drei Mitarbeiter bzw. Referenten unseres Teams vor.

Viel Spaß beim Lesen

Ihr „Steuern machen Spaß“ - Redaktionsteam

# DER DAUERBRENNER CORONA-DEZEMBERHILFE - GANZ EINFACH ODER DOCH NICHT?

Anlässlich der Schließungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2020 wurde die außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020 eingeführt. Unter dem Namen Corona-Novemberhilfe bzw. Corona-Dezemberhilfe. Diese Hilfen können aktuell bis zum 30. April 2021 unter dem Portal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/) beantragt werden.



**Herr Johann-Erwin Graf gründete die Steuerseminare Graf GmbH im Jahr 1994. Nach Übergabe der Geschäftsführung an die nächste Generation, kann er sich nun neben Leitung der Fachabteilung, voll und ganz auf das Referentendasein konzentrieren.**

## Was sagt das Bundesfinanzministerium?

Von Seiten des Bundesfinanzministeriums wurde die November- bzw. Dezemberhilfe als einfach und unbürokratisch dargestellt, da sich einfach auf den Umsatz zu beziehen sei. Sowohl von Beratungs- als auch von Mandantenseite ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Sehen wir uns doch einige ausgewählte Regelungen zu diesem Thema an. Dabei wird aus Aktualitätsgründen ausschließlich auf die Dezemberhilfe eingegangen.

## Zwingende Voraussetzung für die Hilfe

Eine Antragsberechtigung dem Grunde nach ergibt sich, wenn Unternehmen, Soloselbstständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 gemäß den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

## Wer kann Antragsteller sein?

Antragsteller können Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe sein. Ein kleiner Auszug aus den Tätigkeiten, die seit dem 02. November 2020 nicht mehr möglich sind:

- ✓ Anbieter von Freizeitaktivitäten
- ✓ Anbieter von Wohnmobilstellplätzen für touristische Zwecke
- ✓ Beherbergungsbetriebe für touristische Zwecke
- ✓ Cafés
- ✓ Fußpflege (kosmetische Behandlungen)
- ✓ Gastronomie
- ✓ Kinos
- ✓ Kosmetikstudios
- ✓ Massagesalons (medizinische Massage erlaubt)
- ✓ Reisebusse im touristischen Verkehr
- ✓ Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen

### Wie ist es mit den Schließungen ab 16. Dezember 2020?

Aufgrund der MPK-Beschlüsse vom 13. Dezember 2020 mussten ab 16. Dezember 2020 weitere Betriebe schließen.

Dies sind z. B.:

- ✓ Autohäuser
- ✓ Parfümerien
- ✓ Baumärkte
- ✓ Schmuck-Einzelhandel
- ✓ Floristen
- ✓ Schuhgeschäfte
- ✓ Friseure

Da die Tätigkeiten nicht unter die Schließungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2020 fallen, sind diese Unternehmen bei der Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt. Hier ist zu prüfen, ob die Überbrückungshilfe II oder III in Betracht kommt.

### Hinweise zu Soloselbständigen

Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen bzw. die Anzahl der Beschäftigten unter dem Zähler 1,0 liegt. Maßgebend für die Beschäftigtenzahl ist der Stichtag 29. Februar 2020. So werden z. B. MitarbeiterInnen in Teilzeit mit 20 Wochenstunden mit dem Zähler 0,5 berücksichtigt.

Soloselbständige mit Beschäftigten am 29. Februar 2020 sind sowohl im Haupterwerb als auch im Nebenerwerb antragsberechtigt.

Soloselbständige ohne Beschäftigte am 29. Februar 2020 sind nur im Haupterwerb antragsberechtigt. Dies ist dann der Fall, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit erzielen.

### Vergleichsumsatz und 75 %

Die Dezemberhilfe 2020 beträgt bis zu 75 % des sog. Vergleichsumsatzes. Dabei ist der Vergleichsmonat der Dezember 2019 und der Vergleichsumsatz, der in diesem Monat erzielte Umsatz. Auf den ersten Blick scheinbar einfach, denn die Vollzugshinweise zur Dezemberhilfe definieren den Umsatz wie folgt:

„Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz bzw. Voranmeldungszeitraum i. S. d. § 18 Abs. 2 und 2a Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde.“

Damit wäre zum Umsatz (fast) alles gesagt, wenn durch die FAQ des BMWi zu den November- bzw. Dezemberhilfen nicht laufend Besonderheiten eingeführt worden wären. So zählen beispielsweise nicht zum Umsatz:

- ✓ Dienstleistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und nicht steuerbar sind
- ✓ Außerhausverkauf von Gaststätten zum ermäßigten Steuersatz
- ✓ Unentgeltliche Wertabgaben
- ✓ Anlagenverkäufe

Die Umsatzdefinition umfasst Umsätze aus Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Auslandsumsätze sollten nicht begünstigt werden und rechnen daher nicht zu den Umsätzen im Sinne der Dezemberhilfe.

### Wahlrecht Vergleichsumsatz bei Soloselbständigen

Soloselbständige mit Aufnahme Geschäftstätigkeit bis zum 30. November 2019 können wählen, ob als Vergleichsumsatz der

- ✓ Monatsumsatz Dezember 2019
- oder
- ✓ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019
- zur Berechnung der Dezemberhilfe 2020 herangezogen wird.



### Die 3 Betroffenheiten

Beim Antrag auf Dezemberhilfe ist zwischen Betroffenheiten zu unterscheiden. Die wirtschaftliche Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown (aufgrund der Beschlüsse vom 28. Oktober 2020) kann wie folgt betroffen sein:

- ✓ Direkt betroffen
- ✓ Indirekt betroffen
- ✓ Indirekt über Dritte betroffen

Bei der direkten Betroffenheit ist dem Betroffenen die Ausübung seiner Tätigkeit seit dem 02. November 2020 nicht mehr möglich - es ergibt sich eine Antragsberechtigung.

Bei der indirekten Betroffenheit ist dem Kunden des Unternehmens die Ausübung der Tätigkeit seit 02. November 2020 nicht mehr möglich. Deswegen vergibt der Kunde weniger oder keine Aufträge, sodass der Auftragnehmer als indirekt betroffen einzustufen ist.

Bei der indirekten Betroffenheit ergibt sich eine Antragsberechtigung nur, wenn vom Jahresumsatz 2019 des Antragstellers mindestens 80 % auf Kunden entfallen, welche direkt betroffen sind.

Es gibt zudem auch viele Betriebe, bei denen nur ein Teil der Tätigkeiten untersagt ist. Z. B. ein Friseur mit Kosmetikbetrieb, ist ein sog. Mischbetrieb. Diese sind nur antragsberechtigt, wenn vom Jahresumsatz 2019 mindestens 80 % auf die seit 02. November 2020 geschlossenen Tätigkeiten entfallen.



### Berechnung der Dezemberhilfe

Die Dezemberhilfe 2020 wird zuerst mit 75 % des Vergleichsumsatzes Dezember 2019 ermittelt. Von diesem Wert sind verschiedene Positionen in Abzug zu bringen. So z. B.:

- ✓ Erzielte Umsätze im Dezember 2020, die über 25 % des Vergleichsumsatzes liegen
- ✓ Kurzarbeitergeld inkl. erstatteter SV-Beiträge für Dezember 2020
- ✓ Überbrückungshilfe II für den Dezember 2020

### Beispiel

Bei einem Kosmetikstudio, das auch Friseurleistungen anbietet, werden 15 % der Umsätze aus Friseurleistungen und 85 % aus Kosmetik, Maniküre und Pediküre erzielt, die aufgrund der Schließungsbeschlüsse vom 28. Oktober 2020 im Dezember nicht angeboten werden dürfen.

Im Dezember 2019 wurde ein Umsatz i. H. v. 10.200 € insgesamt generiert. Aufgrund der Schließungsmaßnahmen vom 01. – 31. Dezember 2020 konnte im Dezember nur noch ein Umsatz von 3.000 € erzielt werden.

### Lösung

Umsatz Dezember 2019 (31/31) =	10.200 €
75 % Dezemberhilfe v. 10.200 €	7.650 €
25 % „Zuverdienstgrenze“ v. 10.200 € =	2.550 €
Umsätze Dezember 2020	3.000 €
Anrechnung auf Dezemberhilfe	./ 450 €
Dezemberhilfe nach Anrechnung	7.200 €

### Deckelung der Dezemberhilfe auf Höhe der Verluste?

Die Überbrückungshilfe II und III fallen voll bzw. teilweise unter die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Einem Unternehmen können danach auf Basis der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ Beihilfen bis zu einer Höhe gewährt werden, die maximal 90 % bzw. 70 % des Verlustes in der GuV-Rechnung eines bestimmten Zeitraums entsprechen.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Einschränkungen bei der Überbrückungshilfe II auch bei der Dezemberhilfe greifen.

Die November- bzw. Dezemberhilfe (mit Höchstbetrag bis zu insgesamt 1 Mio. € - der Erhöhung dieses Betrages hat die EU-Kommission am 28. Januar 2021 zugestimmt) fällt nicht unter die Fixkostenhilfe, sondern unter die dritte geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Somit greifen die Regelungen der Fixkostenhilfe 2020 nicht und es erfolgt keine Begrenzung auf die Höhe der Verluste. Es ist bei der November- bzw. Dezemberhilfe auf den Corona-bedingten Umsatzeinbruch und nicht auf die Gewinn- oder Verlustsituation in der GuV abzustellen.

Etwas anderes gilt bei der Novemberhilfe Plus bzw. bei der Dezemberhilfe Plus. Diese Hilfen unterfallen teilweise der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020.

### Seminarhinweis

Zu diesem wichtigen und interessanten Themenbereich steht unser aktuelles Online-Seminar „Corona-Dezemberhilfe“ bereit.

Bei dem Online-Seminar sind u. a. enthalten: Skript als pdf-Datei mit 80 Seiten und zusätzlich unser FAQ-Dezemberhilfe Steuerseminare Graf mit über 120 verschiedenen Fragestellungen/Fällen.



Online-Seminar

## Corona-Dezemberhilfe

Zugriff: ab sofort | Dauer: 2h 47m

bis mind. 31.07.2021 | 119,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Johann-Erwin Graf



[st-graf.de/101](https://st-graf.de/101)



Live-Webseminar

## Überbrückungshilfe Phase III

Dauer: 3h | ab 18.02.2021 | 129,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Johann-Erwin Graf



[st-graf.de/102](https://st-graf.de/102)

# WELCHER SEMINARTYP SIND SIE?



## Präsenzseminar

Ein Seminar ist für Sie nicht nur reiner Wissensinput, Sie möchten auch nette Kollegen treffen und sich mit diesen über aktuelle Themen austauschen. Auf unserer Website finden Sie das passende Seminar dazu.



## Online-Seminar

Sie sind gerne zeitlich flexibel und teilen sich das Seminar gerne in Kapitel ein? Dann finden Sie auch gefallen an unseren Online-Seminaren, auf die Sie von überall zugreifen können.



## Live-Webseminar

Sie genießen unseren Rundum-Service, möchten sich jedoch die Anreise sparen, dann profitieren Sie von unseren Live-Webseminaren. Alle Webseminar-Themen finden Sie direkt auf unserer Homepage.



# PRÄSENZSEMINARE

## IN ZEITEN VON CORONA

Angesichts der außergewöhnlichen Situation sind wir seit Frühjahr 2020 fast ausschließlich in digitaler Form präsent. Unser klassisches und allseits beliebtes Präsenzseminar möchten wir dennoch nicht streichen, sodass wir bereits im Juni, Juli sowie im September und Oktober wieder on Tour waren und für Sie die notwendigen Erfahrungen sammeln konnten.

Nicht nur unseren Teilnehmern fehlt der Austausch mit den Berufskollegen und unseren fachkundigen Referenten, auch für das gesamte Team der Steuerseminare Graf war es eine große Umstellung, nicht mehr mit unseren Kunden persönlich in Kontakt treten zu können. Die Terminabsagen aufgrund des bundesweiten Lockdowns fielen uns sehr schwer, da wir bereits weit im Voraus viele Arbeitsstunden und Herzblut in die Vorbereitungen investieren. Umso mehr freuten wir uns, als wir aufgrund der Lockerungen im Juni nach drei langen Monaten unsere ersten Teilnehmer in Frankfurt begrüßen durften. Die erste Aufregung war groß, da es für alle Beteiligten eine neue Herausforderung zu meistern gab. Bewappnet mit einem sehr gut ausgearbeiteten Hygienekonzept, Zollstock und Plexiglas-scheibe sowie Einweg-Masken ging die erste Reise los.



Glücklicherweise haben uns unsere langjährigen Geschäftspartner und Teilnehmer vor Ort mit Tatendrang unterstützt, sodass die geforderten Mindestabstände und die weiteren, von der Regierung festgelegten Maßnahmen mehr als eingehalten werden konnten.

Eine Kürzung unserer Inklusivleistungen aufgrund der Umstände wie z.B. die Verpflegung vor Ort oder unsere allseits beliebten Schreibmaterialien kamen für uns nicht in Frage, was uns allerdings planungstechnisch vor zusätzliche Herausforderungen stellte. Mit voller Hoffnung haben wir unsere Präsenzklassiker wie beispielsweise „Lohnsteuer“ oder „Steuerfragen zum Jahreswechsel“ an unseren Hauptstandorten eingeplant. Um die Corona-Verordnungen einzuhalten, mussten wir schweren Herzens vorübergehend einige Seminarstandorte außen vor lassen. Nicht nur die Raumkapazitäten, auch die fehlende Umsetzungsmöglichkeit der Bewirtung haben uns dazu gezwungen, die in Frage kommenden Seminarorte auszuwählen.

Da wir unsere Seminarinhalte bundeslandübergreifend anbieten, stellten uns die unterschiedlichen Verordnungen der einzelnen Länder vor eine große Aufgabe. Wir informierten uns bei den einzelnen Stadtverwaltungen, den Veranstaltungshallen oder auch den Hotels vor Ort um Ihnen eine Veranstaltung mit Wohlgefühl und Sicherheit gewährleisten zu können. Die Planungen und Absprachen liefen bereits auf Hochtouren, bis wir ein unerfreuliches Déjà-vu in Form des zweiten Lockdowns im November erfahren mussten. Die Gesundheit unserer Mitarbeiter und Teilnehmer liegt uns besonders am Herzen. Dies hat uns zu der Entscheidung geführt, die Präsenzseminare während des anhaltenden Veranstaltungsverbots bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Wir hoffen Ihnen baldmöglichst wieder Präsenzseminare anbieten zu können.

Unsere Planungsabteilung arbeitet mit voller Zuversicht daran, passende Termine zu finden, Seminarorte zu buchen und Ihnen dadurch die Vorfreude auf ein Präsenzseminar in den kommenden Monaten zurück zu geben.

Auch auf den Fall einer erneuten Absage unserer Seminare sind wir mit unserer **Umbuchungs-GARANTIE** bestens vorbereitet. Wir ermöglichen Ihnen eine kostenfreie Umbuchung bis zum Seminarbeginn auf eine unserer Online-Varianten. Das gesamte Team sowie auch die Referenten freuen sich darauf, unsere Seminarteilnehmer und Geschäftspartner wieder persönlich in Empfang nehmen zu dürfen.

Wir bedanken uns für Ihre Geduld, die unproblematischen Umbuchungen und Ihr Vertrauen in unser Unternehmen.



# EIN AUSBLICK AUF UNSERE KOMMENDEN PRÄSENZSEMINARE



## [Aktuelles Steuerrecht I/2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 02.03.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Klaus Pientka, Herr Jürgen R. Schott



[st-graf.de/103](https://st-graf.de/103)



## [Aktuelles Steuerrecht II/2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 28.06.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Klaus Pientka, Herr Manuel Speicher



[st-graf.de/104](https://st-graf.de/104)



## [Aktuelles Steuerrecht III/2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 05.10.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Jürgen R. Schott, Herr Manuel Speicher



[st-graf.de/105](https://st-graf.de/105)



## [Einnahmen-Überschuss-Rechnung](#)

Dauer: 4h | ab 19.04.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Volker Grasmück



[st-graf.de/106](https://st-graf.de/106)



## [Jahresabschluss 2020/2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 01.03.2021 | 179,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Wolfgang Eggert, Herr Michael Ferstl



[st-graf.de/107](https://st-graf.de/107)



## [Kassenführung 2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 01.03.2021 | 189,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Gerd Achilles



[st-graf.de/108](https://st-graf.de/108)



## [Umsatzsteuer Update I/2021](#)

Dauer: 4h 20m | ab 19.04.2021 | 179,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Jürgen R. Schott, Herr Manuel Speicher



[st-graf.de/109](https://st-graf.de/109)

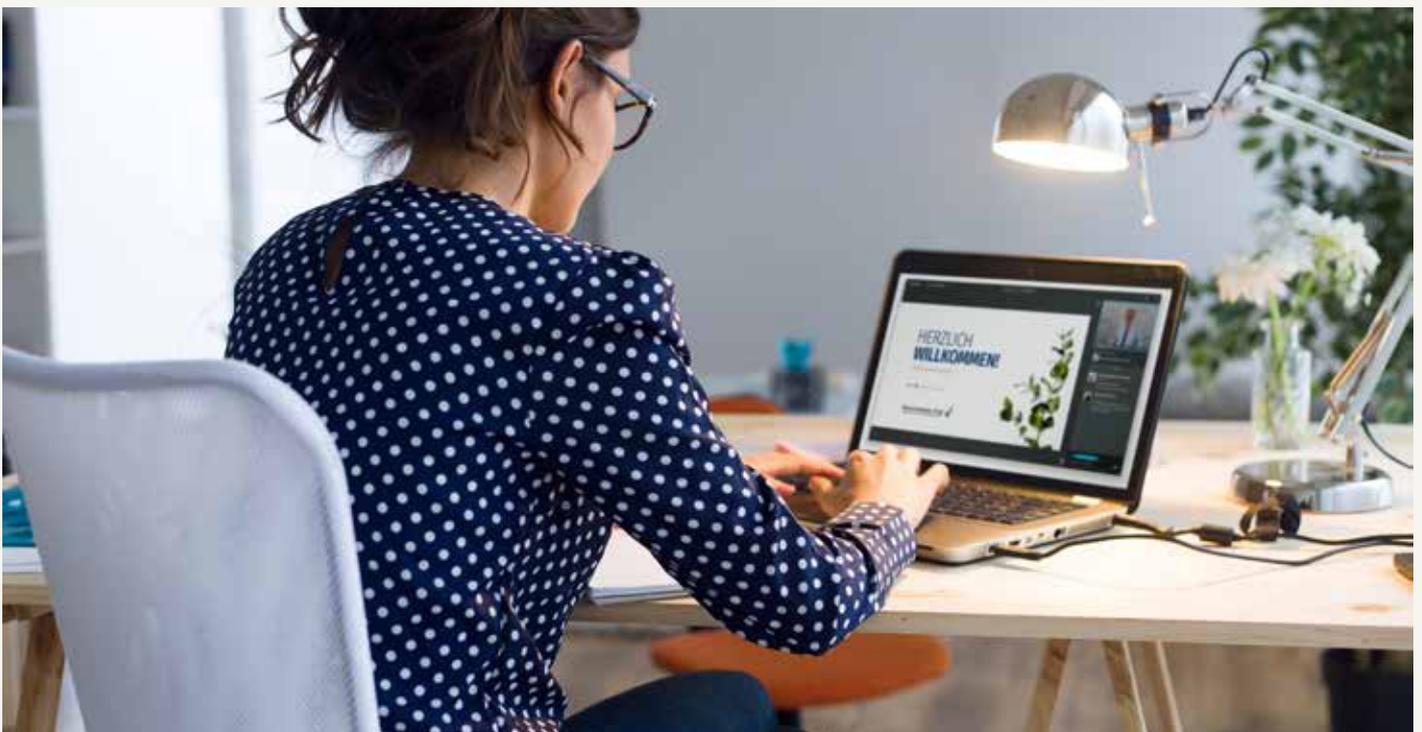
# LIVE-WEBSEMINARE IM ÜBERBLICK

Im Zuge der Digitalisierung haben wir unser Angebotsportfolio um die Live-Webseminare erweitert, damit wir Ihnen das Seminarfeeling auf den Bildschirm bringen können. Hierbei werden wir von unseren kompetenten Referenten, die Sie bereits von unseren Präsenzseminaren kennen, unterstützt.

Bis wir Ihnen unser erstes Live-Webseminar anbieten konnten, haben wir eine Vielzahl an Arbeitsstunden und viel Energie in die Entwicklung investiert. Im Jahr 2020 wurde dieser Prozess durch die Corona-Pandemie beschleunigt und hat uns vor eine große Hürde gestellt. Umso mehr freut es uns, dass wir Ihnen unsere Live-Webseminare als neuen festen Bestandteil der Seminararten vorstellen können. Wenn Ihnen beim Online-Seminar das gewohnte Feeling vom Präsenzseminar fehlt, wir Ihr gewünschtes Seminarthema aber derzeit aufgrund der aktuellen Situation nicht anbieten können, dann sind Sie in dieser Kategorie bestens aufgehoben. Jeden individuellen Fall sowie jede aufkommende Frage während des Webseminars können Sie direkt anonym über die Chatfunktion mit dem Referenten klären. Damit auch die wertvollen Fragen Ihrer Berufskollegen in Ihrem Kanzleialltag hilfreich sind und nicht untergehen, erstellen wir nach jeder Webseminarreihe einen FAQ-Katalog, welchen wir den Teilnehmern in ihrem persönlichen Downloadbereich zur Verfügung stellen.



Sie möchten räumlich flexibel bleiben und sich die Anreise zu einem unserer Seminarorte sparen, so haben Sie hier die Möglichkeit die Webseminare von einem beliebigen Endgerät zu nutzen. Der Termindruck spielt für Sie jedoch eine Rolle; sollte Ihnen dennoch ein kurzfristiger Termin dazwischen kommen, stellen wir Ihnen vier Wochen nach dem gebuchten Termin eine Aufzeichnung zur Verfügung. Auf einen Fortbildungsnachweis können oder möchten Sie nicht verzichten? Kein Problem, bei unseren Live-Webseminaren erhalten Sie diese nach erfolgreicher Teilnahme wenige Tage später in Ihrem Kundenkonto.



# EIN AUSBLICK AUF UNSERE KOMMENDEN LIVE-WEBSEMINARE



## Betriebsaufspaltung

Dauer: 3h | ab 11.03.2021 | 129,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Jan Böttcher



[st-graf.de/110](https://st-graf.de/110)



## Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Dauer: 4h | ab 20.04.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Volker Grasmück



[st-graf.de/111](https://st-graf.de/111)



## Jahresabschluss 2020/2021

Dauer: 4h 20m | ab 05.03.2021 | 179,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Wolfgang Eggert, Herr Michael Ferstl



[st-graf.de/112](https://st-graf.de/112)



## Mehr Netto vom Brutto

Dauer: 2h 30m | ab 25.02.2021 | 109,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Volker Grasmück



[st-graf.de/114](https://st-graf.de/114)



## Subventionsbetrug

Dauer: 2h | ab 22.02.2021 | 89,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Roman Karl



[st-graf.de/115](https://st-graf.de/115)



## Update Kleinunternehmer - USt-Praixs für Mitarbeiter

Dauer: 2h | ab 09.03.2021 | 89,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Manuel Speicher



[st-graf.de/116](https://st-graf.de/116)



# ONLINE-SEMINAR - KURZ ERKLÄRT

Nicht nur inhaltlich gehen wir mit der Zeit, sondern auch mit dem Angebot an Seminararten. Die Digitalisierung schreitet voran und wird aufgrund der äußeren Einflüsse in naher Zukunft noch viel schneller vorangetrieben. Alle aktuellen Online-Seminare finden Sie auf unserer Homepage unter [www.steuerseminare-graf.de](http://www.steuerseminare-graf.de)

Bereits im Mai 2019 starteten wir mit unserer neuen Internetseite und bieten Ihnen seither Ihre neue digitale Wissensplattform. Hier wurde der Grundstein gelegt, um Kurzsequenzen zusätzlich zu unseren Präsenzseminaren zur Verfügung stellen zu können. Mit Beginn der anhaltenden Pandemie haben wir dieses Segment weiter ausgebaut und für Sie optimiert. Sollten Sie zu dem Entschluss gekommen sein, dass unser Online-Seminar das für Sie passende Format ist, geben wir Ihnen hier nochmals einen kurzen Überblick über Ablauf, Vorteile und Inklusivleistungen. Nicht nur bei unseren Präsenzseminaren, sondern auch bei unseren Online-Seminaren erhalten Sie von unseren praxisnahen Referenten den nötigen Wissensinput.



Diese Seminarart ist passend für die Nachteulen, die Frühaufsteher und die Wochenend-Workaholics unter Ihnen - kurz gesagt einfach für alle, die räumlich und zeitlich absolut flexibel sein möchten. Die Seminarinhalte sind in themenbezogene Kapitel aufgeteilt, um Ihre knapp bemessene Zeit nicht zu sehr zu beanspruchen. Nicht nur die Einteilung spielt hinsichtlich der Zeit in Ihre Karten - egal ob Stau, schlechte Witterungsbedingungen oder die Abhängigkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln - daran müssen Sie bei den Online-Seminaren keinen Gedanken verschwenden. Wenn für Sie der Fortbildungsnachweis nicht notwendig ist, haben Sie den doppelten Vorteil und können auch noch kräftig an der Seminaregebühr sparen - bezahlen Sie die Gebühr für die Nutzungslizenz nur einmal für Ihre gesamte Kanzlei oder Ihr Unternehmen. Verschaffen Sie sich noch heute den Durchblick durch den Steuerdschungel, buchen Sie Ihr gewünschtes Online-Seminar und profitieren Sie von unseren zahlreichen Inklusivleistungen.

# EIN AUSBLICK AUF UNSERE KOMMENDEN ONLINE-SEMINARE



## [Aktuelles Steuerrecht I/2021](#)

Zugriff: ab voraussichtlich März 2021  
bis mind. 30.09.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Klaus Pientka, Herr Jürgen R. Schott



[st-graf.de/117](https://st-graf.de/117)



## [Einkommensteuer-Veranlagung 2020](#)

Zugriff: ab voraussichtlich Anfang Februar 2021  
bis mind. 31.08.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Anton Lechner, Herr Jürgen R. Schott



[st-graf.de/118](https://st-graf.de/118)



## [Jahresabschluss 2020/2021](#)

Zugriff: ab voraussichtlich März 2021  
bis mind. 30.09.2021 | 179,00 € zzgl. USt  
Referenten: Herr Wolfgang Eggert, Herr Michael Ferstl



[st-graf.de/119](https://st-graf.de/119)



## [Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften](#)

Zugriff: ab voraussichtlich März 2021  
bis mind. 30.09.2021 | 189,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Jürgen R. Schott



[st-graf.de/120](https://st-graf.de/120)



## [Kassenführung 2021](#)

Zugriff: ab voraussichtlich März 2021  
bis mind. 30.09.2021 | 189,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Gerd Achilles



[st-graf.de/121](https://st-graf.de/121)



## [Sozialversicherung 2021](#)

Zugriff: ab voraussichtlich Anfang Februar 2021  
bis mind. 31.08.2021 | 169,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Jörg Romanowski



[st-graf.de/122](https://st-graf.de/122)



## [Umsatzsteuer Update I/2021](#)

Zugriff: ab voraussichtlich April 2021  
bis mind. 31.10.2021 | 179,00 € zzgl. USt  
Referent: Herr Jürgen R. Schott, Herr Manuel Speicher



[st-graf.de/123](https://st-graf.de/123)

# KANZLEIORGANISATION



**Z**eit - wer hätte nicht gerne mehr davon? Die Situation hat sich durch die Corona-Pandemie nochmals deutlich verschärft. Die Beantragung der Corona-Hilfen wurde den Kanzleien „auferlegt“, die bereits vor der Pandemie am Zeitlimit waren. Die Abgabefristen für die Steuererklärungen wurden zwar verlängert - irgendwann muss die fehlende Zeit trotzdem wieder hereingearbeitet werden. Licht am Ende des Tunnels ist noch nicht zu sehen - Zeit, hier etwas zu ändern.

Auch in diesem Bereich unterstützt die Steuerseminare Graf GmbH tatkräftig. Zusammen mit dem Kooperationspartner Peoplebuilding und dem Speaker und Bestseller-Autor Zach Davis wurden 6 SoftSkill-Themen ins digitale Zeitalter gebracht. Denn letztendlich drehen sich diese mehr oder weniger immer um einen zentralen Punkt: **Zeitersparnis** und **Zeitmanagement**.

Mit diesem hochwertigen Fortbildungsangebot durchbrechen Sie festgefahrene Strukturen und erhalten so mehr Zeit für:

- ✓ die wichtigen Entscheidungen und weniger für bürokratische Prozesse!
- ✓ die Weiterentwicklung der Kanzlei!
- ✓ die persönliche Weiterentwicklung und sich selbst!

6 Seminarthemen der Kategorie „Kanzlei 4.0 | Kanzleiorganisation“.

Jeder hat andere Baustellen, an welchen er arbeiten möchte. Dementsprechend bieten wir auch für jeden die passenden Themen an:

- ✓ Prioritäten setzen und umsetzen: Strukturwunsch vs. Flexibilität und Agilität
- ✓ Informationsflut im Griff: Mails, Vorgänge und Outlook
- ✓ Prozesse und Menschen zum Erfolg führen: Zusammenarbeit, Schnittstellen, Erwartungen und Zusagen
- ✓ Life-Leadership: Die F.A.S.T.-Formel - Familie, Arbeit, Spaß und Training im Einklang
- ✓ PowerReading®: Doppelt so schnell Lesen bei gleichem Textverständnis
- ✓ Hochproduktiv arbeiten - trotz Fremdsteuerung, Unterbrechnungen und Störungen

## Webseminar + anschl. Online-Entwicklungsprogramm

Nach jedem Webseminar erwartet Sie als Teilnehmer ein inhaltlich auf das Webseminartheema abgestimmtes online-basiertes Entwicklungsprogramm. So kommen Sie Ihrem Ziel Schritt für Schritt näher.

Unternehmen Sie gleich heute den ersten Schritt: Wählen Sie Ihre Themen aus, buchen Sie sofort und sichern Sie sich so die Teilnahme an diesem einmaligen Angebot.

*Steuern machen Spaß!*

# UNSERE SOFTSKILL-SEMINARE IM ÜBERBLICK



## Hochproduktiv arbeiten - trotz Fremdsteuerung, Unterbrechungen und Störungen

Termin: 16.07.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/124](https://st-graf.de/124)



## Informationsflut im Griff: Mails, Vorgänge und Outlook

Termin: 19.03.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/125](https://st-graf.de/125)



## Life-Leadership: Die F.A.S.T.-Formel - Familie, Arbeit, Spaß und Training im Einklang

Termin: 21.05.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/126](https://st-graf.de/126)



## PowerReading®: Doppelt so schnell Lesen bei gleichem Textverständnis

Termin: 18.06.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/127](https://st-graf.de/127)



## Prioritäten setzen und umsetzen: Strukturwunsch vs. Flexibilität und Agilität

Termin: 19.02.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/128](https://st-graf.de/128)



## Prozesse und Menschen zum Erfolg führen: Zusammenarbeit, Schnittstellen, Erwartungen und Zusagen

Termin: 16.04.2021 | 189,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Zach Davis



[st-graf.de/129](https://st-graf.de/129)



# ONLINE-SEMINARE

## SO ENTSTEHT DAS FACHWISSEN AUS DER KONSERVE

Spätestens durch die aktuelle Krise ist den Meisten deutlich geworden, welche Relevanz das kleine Wörtchen „Online“ hat. Denn trotz der empfohlenen Kontaktreduzierungen bietet uns dieses „Online“ die Möglichkeit, ortsunabhängig mit anderen Menschen in Verbindung zu treten – wir können mit Familie, Freunden und Kollegen auch über größte Strecken hinweg von Angesicht zu Angesicht kommunizieren. Dafür reicht bereits ein günstiges Smartphone mit Anschluss an das Internet. Da aktuell Präsenzseminare nicht möglich sind, der Informationsbedarf aber teilweise sogar höher ist als sonst, bietet „Online“ auch hier eine Lösung, um an das benötigte Wissen zu kommen.

**DIE STEUERSEMINARE GRAF** haben schon vor der Corona-Krise erkannt, dass „Online“ nicht nur ein Buzzword ist und mit der Konzeption von Online-Seminaren begonnen. Bereits 2014 wurden die ersten Online-Seminare produziert – zu diesem Zeitpunkt noch von einer externen Produktionsfirma. Im Frühjahr 2019 begann der Ausbau eines eigenen Videostudios für Aufnahmen. Hierfür wurde mit Daniel Kapulla ein erfahrener Medienprofi eingestellt, der die Planung und Umsetzung des Studios und die Produktion der Online-Seminare abwickelt. Im Herbst 2019 wurden

die ersten Sequenzen aus eigener Produktion auf der neuen Website der Steuerseminare Graf veröffentlicht. Bis es aber soweit ist, dass Teilnehmer den Play-Knopf drücken und das Intro durch die Boxen oder Kopfhörer ertönt, müssen die Videos erst produziert werden. Der Prozess beginnt immer mit der Entscheidung der Fachabteilung, welches Seminar in welcher Form angeboten werden soll, denn nicht jedes Thema eignet sich für dieses Medium. Vor allem Themen, bei denen es viele tagesaktuelle Änderungen gibt, sind für Online-Seminare schwierig, können

aber – wie in den Fällen der Coronahilfen-Seminare – auch umgesetzt werden. Hier bedarf es dann jedoch möglicherweise Nachdrehs und Ergänzungen. Wenn das Thema der Seminarreihe feststeht, beginnt die Planung und Vorbereitung des Drehs. Es muss ein Termin mit den Referenten vereinbart, sowie Skripte und Folien vorbereitet werden. Inhaltlich stimmt sich die Fachabteilung mit den jeweiligen Dozenten ab – ein eingespielter Ablauf, der sich nicht groß von Präsenzseminar oder Webseminar unterscheidet.

Eine Sache muss der Referent bei den Vorbereitungen aber dennoch beachten - die Kleiderwahl. Da der Dreh in einem Greenscreen-Studio stattfindet, darf die Kleidung keinerlei grüne Elemente aufweisen, da jedes noch so kleine grüne Teil rigoros durch die Technik durchsichtig dargestellt wird. Wo vorher noch ein kleines Krokodil zu sehen war, hinterlässt die Greenscreen-Technik ein Loch auf der Brust des Referenten und Studio-Hintergrund ist zu sehen. Auch wenn es diese kleine Einschränkung in der Kleiderwahl gibt, bietet die Technik ansonsten viele Vorteile. Der Größte liegt darin, dass man das Studio beliebig gestalten kann. Ob Karibikstrand, mittelalterliche Burgkulisse oder eben der von den Steuerseminare Graf gewohnte Hintergrund,

die Greenscreen-Technik erlaubt es uns, den Sprecher schnell an jeden beliebigen Ort zu platzieren. Viele Referenten sind deshalb beim ersten Betreten des Studios auch erstaunt, dass der Raum kleiner ist, als er in den Videos wirkt. Der Hintergrund für die Online-Seminare wurde nämlich so gestaltet, dass der Raum großzügig anmutet und den Fokus auf Referent und die Präsentation lenkt.

Der Referent sieht während der Aufnahmen den Hintergrund allerdings noch nicht. Er steht vor einer grünen Wand am Moderationstisch und wird von mehreren Strahlern beleuchtet. Auf dem Tisch steht ein Präsentations-Notebook, mit dem man auch Markierungen in der Präsentation machen kann und

eine Steuerseminare Graf-Tasse. Ob mit Skript, Moderationskarten oder nur Präsentation referiert wird, ist dem Referenten überlassen. Die Präsentationsfolien kann er jedoch stets auf einem Monitor vor sich sehen. Neben befindet sich die Linse der Kamera, die im Studio für das Publikum steht, das man bei einem Präsenzseminar sonst vor sich hätte.

Beim ersten Mal in einem Online-Seminar ist es für die Referenten oft sehr ungewohnt, kein Feedback von den Teilnehmern zu erhalten und nur in eine schwarze Kameralinse zu sprechen - da aber alle Graf-Referenten Profis sind, gewöhnen sie sich schnell an die Situation und die Teilnehmer fühlen sich beim Betrachten des Ergebnisses direkt angesprochen.





Bild oben: Herr Johann-Erwin Graf steht routiniert vor dem Greenscreen unseres Studios, auf der linken Seite sehen Sie die Bearbeitung des Greenscreens, auf der rechten Seite die Original-Datei.

Die Kamera, die aussieht wie eine Spiegel-Reflex-Fotokamera, ist für die Videoproduktion entwickelt worden und bietet die Aufnahmequalität, die nötig ist um für die Greenscreen-Technik geeignetes Rohmaterial aufzunehmen. Auch an den Ton werden hohe Ansprüche gestellt.

Dieser muss gut verständlich beim Zuhörer ankommen, weshalb mit einem Knopflochmikrofon aufgenommen wird, dessen Ton per Funkstrecke direkt in der Kamera landet. Eine Filmklappe, wie man sie aus Kinoproduktionen kennt, gibt es hier nicht. Diese wird unter anderem zum Synchronisieren verwendet, wenn Ton und Bild separat aufgezeichnet werden.

Nach einem kurzen Check, ob Licht, Kamera und Ton richtig eingestellt sind, beginnt die Aufnahme mit einem „Die Aufnahme läuft! Sie dürfen loslegen in 3, 2, ...“. Nun hängt es vom Referenten und dem Seminarinhalt ab, wie lange die Aufnahmen dauern. Ein Kameramann oder eine Kamerafrau steht die gesamte Zeit mit einem prüfenden Blick und Kopfhörern hinter der Kamera und achtet darauf, dass Bild und Ton korrekt aufgezeichnet werden, aber auch, dass zum Beispiel die Krawatte des Referenten nicht verrutscht und dieser sich nicht verspricht. Sollte das einmal passieren, ist es kein Problem diese Passage ein weiteres Mal aufzuzeichnen, wobei darauf geachtet werden muss, dass es sich in der Postproduktion später so zusammenschneiden lässt, dass es dem Betrachter nicht auffällt.

Für die Aufnahmen eines Präsenzseminars, welche vor Ort in der Regel vier Stunden und 20 Minuten dauern, benötigt man durchschnittlich einen Tag. Ein Drehtag ist für den Referenten meist anstrengender als ein Präsenzseminar, bei dem man mehr Bewegungsmöglichkeiten hat und er auch Zwischenfragen beziehungsweise Feedback von den Teilnehmern erhält. Deshalb – und weil es bei den Aufnahmen jederzeit möglich ist – gibt es auch mehrere Pausen, die oft genutzt werden, um den Inhalt der nächsten Sequenz noch einmal kurz durchzugehen. Im finalen Video muss alles perfekt sitzen.

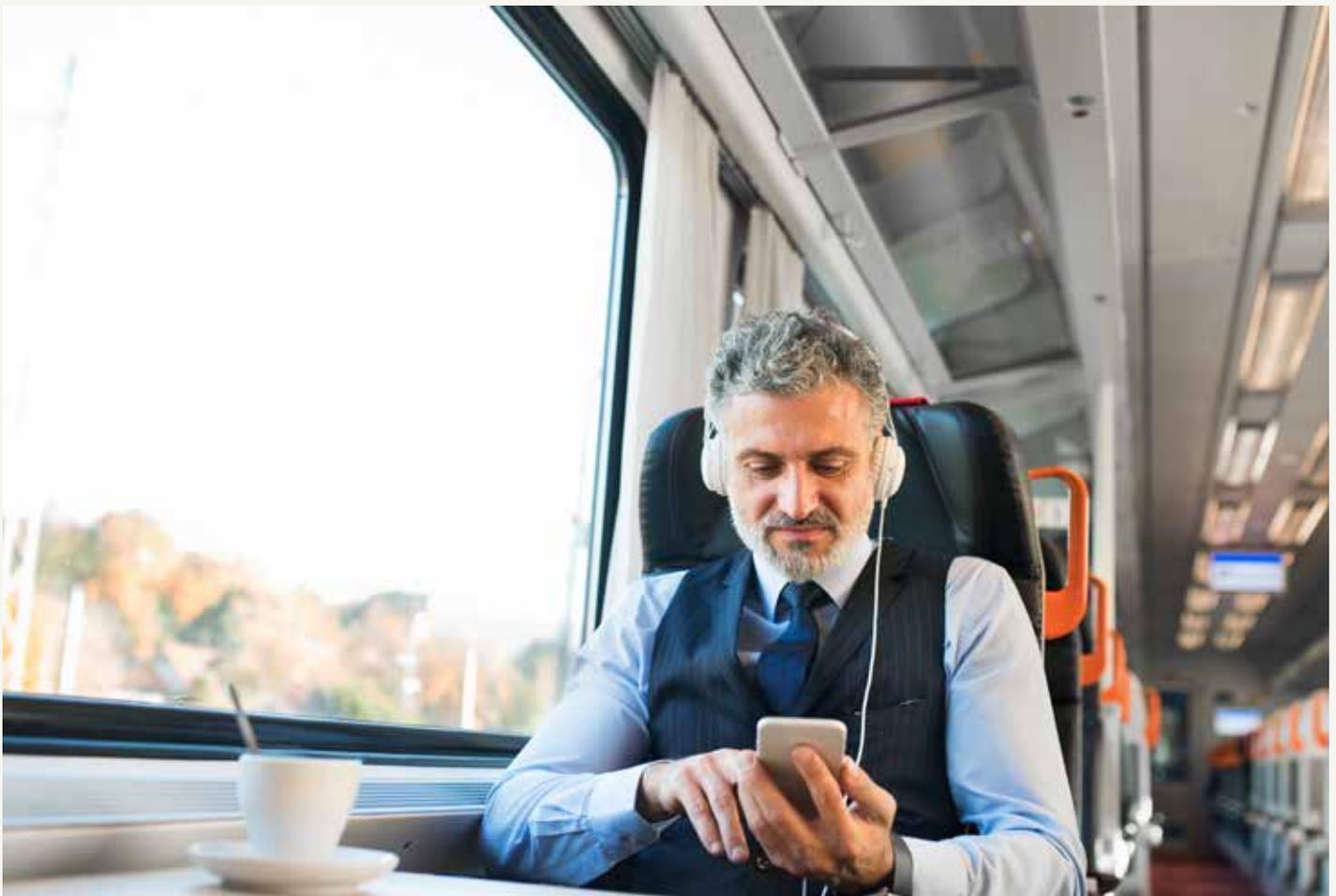


Beim Präsenzseminar kann der Referent direkt auf die Teilnehmer eingehen und bestimmte Kapitel oder Fälle ausführlicher oder schneller besprechen. Beim Online-Seminar wird jedes Kapitel ausführlich behandelt. Betrachter, die bereits Wissen zu einem bestimmten Punkt haben, können diesen vorspulen oder ganze Kapitel überspringen. Andererseits können Videos und Passagen zu einem komplexen Sachverhalt auch öfter angesehen werden – ein großer Vorteil von Online-Seminaren.

Wenn die mehrstündigen Aufnahmen, die sich manchmal über mehrere Tage ziehen, abgeschlossen sind, werden die Rohdateien an die Postproduktion übergeben. Hier werden Projektdateien angelegt und der grüne Hintergrund durch den Seminarhintergrund mit eingeblendeten Seminarfolien ersetzt. Der Video-Schnitt dauert dann noch einmal mehrere Stunden, da das komplette Material gesichtet und bearbeitet wird. Es werden die optimalen Kameraansichten ausgewählt und Versprecher und Pausen herausgeschnitten. Dabei ist es wichtig, dass die Schnitte dem Teilnehmer möglichst wenig auffallen, damit dieser sich komplett auf den Inhalt des Seminars konzentrieren kann. Hierbei muss sich der Cutter in den versierten Betrachter hineinversetzen um die Schnitte so zu platzieren, dass sie möglichst dem natürlichen Sehempfinden entsprechen. Durch die intensive Auseinandersetzung mit den Seminaren

sammelt sich bei dem Cutter mit der Zeit einiges an steuerlichem Fachwissen an. Wenn das komplette Online-Seminar fertig geschnitten ist, wird der Ton optimiert, es werden Vor-, Abspanne und Bauchbinden eingefügt und die Projektdateien zum Rendern vorbereitet.

Beim Rendern entstehen aus der Projektdatei über Nacht die finalen Videodateien, die von allen Endgeräten abgespielt werden können. Die Videodateien werden auf einen Videosever hochgeladen und sowohl dem Referenten als auch der Fachabteilung zur Freigabe gesendet. Falls bei diesem Freigabeprozess ein Fehler auffällt, landet diese Passage noch einmal im Schnitt, um den Fehler zu beheben, bis letzten Endes eine Freigabe durch den Referenten und die Fachabteilung erfolgt. Nun können die Videodateien auf der Website der Steuerseminare Graf als Online-Seminar veröffentlicht werden und stehen den Teilnehmern mehrere Monate zur Verfügung. In dieser Zeit kann die gesamte Kanzlei / Abteilung / Zweigstelle die Videos beliebig oft auf den verschiedensten Endgeräten ansehen. Neben dem Skript und den Seminarfolien erhält man bei einer Buchung auch den Fachfragenservice dazu – falls es zu einem Thema noch persönliche Fälle geben sollte. So erhält man eine zeitlich und örtlich unabhängige Möglichkeit, steuerliches Fachwissen zu erlangen – so geht „Online“.



# NEUERUNGEN BEI DER UMSATZ- STEUER – DIGITALPAKET IM FOKUS

Der Jahreswechsel 2020/2021 hat Beratern und Steuerpflichtigen wieder eine Vielzahl steuerlicher Änderungen beschert. Eine der wichtigsten im Bereich der Umsatzsteuer ist sicherlich die Umsetzung des unionsrechtlichen Digitalpakets. Ursprünglich sah das Unionsrecht eine Umsetzungspflicht in den EU-Mitgliedstaaten zum 01. Januar 2021 vor. Inzwischen wurde dieser Stichtag auf Grund der allgegenwärtigen Corona-Pandemie auf den 01. Juli 2021 verschoben.

Das Digitalpaket besteht im Wesentlichen aus folgenden Elementen:

Abschaffung der bisherigen Versandhandelsregelung und Ersatz durch neue sog. Fernverkaufsregelungen bei Lieferungen an Nichtunternehmer.

Ab dem 01. Juli 2021 werden die bisherigen Versandhandelsregelungen des § 3 c UStG abgeschafft und durch eine neue Fernverkaufsregel bei Lieferung an Nichtunternehmer ersetzt. Der Ort der Lieferung wird weiterhin bei der Lieferung an einen Abnehmerkreis, der keinen innergemeinschaftlichen Erwerb der Besteuerung unterwerfen muss, dort sein, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Es ergeben sich aber insbesondere zwei wesentliche Veränderungen:



- ✓ Die Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedsstaaten fallen weg! Anstelle der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Schwellenwerte wird eine einheitliche Geringfügigkeitsschwelle in Höhe von 10.000 Euro eingeführt, auf deren Anwendung weiterhin verzichtet werden kann. Da diese Geringfügigkeitsschwelle für alle Lieferungen in andere Mitgliedstaaten gilt, entfällt die derzeit erforderliche Überwachung der unterschiedlichen Lieferschwellen der jeweiligen Zielländer. Die Bagatellgrenze gilt nicht pro Land, sondern für die Summe aller unter diese Regelungen fallenden Umsätze.
- ✓ Das neue OSS-Verfahren soll für in der EU und im Drittland ansässigen Unternehmer nunmehr auf alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer Anwendung finden. Dazu gehören auch Fernverkäufe (auch als Versandhandel bezeichnet). Werden Fernverkäufe mit einem Wert von höchstens 150 Euro über OSS erklärt, ist die Einfuhr von Waren unter weiteren Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. **ACHTUNG:** Das OSS-Verfahren kann nur einheitlich in allen Mitgliedstaaten für alle sonstigen Leistungen an Privatpersonen genutzt werden. Eine Wahlmöglichkeit, OSS nur für Leistungen in bestimmte Mitgliedstaaten zu nutzen, existiert nicht.
- ✓ Während sich bei der bisherigen Versandhandelsregelung der leistende Unternehmer unter den Bedingungen des § 3 c UStG in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auch unmittelbar registrieren und besteuern lassen musste, wird jetzt die bisher nur für bestimmte sonstige Leistungen geltende „Mini-One-Stop-Shop-Regelung“ (MOSS) auf diese Leistungen erweitert – dann als „One-Stop-Shop-Regelung“ (OSS). Dies bedeutet, dass der leistende Unternehmer die Besteuerungsverpflichtungen, die sich aus diesen innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergeben, über ein nationales elektronisches Portal abwickeln kann, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu lassen.
- ✓ Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden durch die Neuregelung des § 3 Abs. 3 a UStG-E zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Steuerschuldner für Lieferungen der auf dem elektronischen Marktplatz aktiven Händler. In bestimmten Fällen wird eine Lieferkommission zwischen Onlinehändler, Betreiber der elektronischen Schnittstelle und Endkunde fingiert. Unter den Begriff der „elektronischen Schnittstelle“ fallen vor allem elektronische Marktplätze, Plattformen und Portale. Nach dieser Fiktion werden Unternehmer, die Lieferungen von Gegenständen durch die Nutzung einer elektronischen Schnittstelle unterstützen so behandelt, als hätten sie selbst Gegenstände erhalten und geliefert.

**K**lingt alles kompliziert? Ist es auch – aber mit unseren Spezialseminaren für jedes Berufserfahrungslevel bringen wir Licht ins Dunkel. Unsere erfahrenen Referenten geben Ihnen einen tiefgehenden umsatzsteuerlichen Input und es gelingt Ihnen damit, Ihre Praxissachverhalte sicher und zutreffend zu lösen sowie sich rechtzeitig auf den Systemwechsel vorzubereiten.

# UNSERE AUSWAHL AN FACHWISSEN FÜR SIE



Online-Seminar

## Fit für den Binnenmarkt - Teil 1: Grundlagenkurs

Zugriff: ab sofort | bis mind. 30.06.2021

139,00 € zzgl. USt

**99,00 € zzgl. USt bei gleichzeitiger Buchung beider Teile**

Referent: Herr Joachim Vogt



[st-graf.de/130](https://st-graf.de/130)



Online-Seminar

## Fit für den Binnenmarkt - Teil 2: Aufbaukurs

Zugriff: ab sofort | bis mind. 30.06.2021

139,00 € zzgl. USt

**99,00 € zzgl. USt bei gleichzeitiger Buchung beider Teile**

Referent: Herr Joachim Vogt



[st-graf.de/131](https://st-graf.de/131)



Live-Webseminar

## E-Commerce - Umsetzung des Digitalpakets

Termin: 01.03.2021 | 129,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Joachim Vogt



[st-graf.de/132](https://st-graf.de/132)



Präsenzseminar

## Umsatzsteuer Auslandssachverhalte

Termine bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt

Referent: Herr Jürgen Schott | 339,00 € zzgl. USt



[st-graf.de/133](https://st-graf.de/133)

# HIGHLIGHTS AUS DEM DOWNLOADBEREICH 2021

Mit der Buchung unserer Seminare erhalten Sie nicht nur die Teilnahmemöglichkeit an der Veranstaltung, sondern profitieren auch von zahlreichen Inklusivleistungen, die von unseren Teilnehmern sehr geschätzt werden. Doch welche unserer Bonusleistungen stehen für uns besonders im Vordergrund? Um Ihnen den Kanzleialltag zu erleichtern und Ihnen auch umfangreiches Wissen zu vermitteln, ist unser Downloadbereich eine wahre Goldgrube. Hier finden Sie unter anderem Informationen zu aktuellen Regierungsentscheidungen, Checklisten für Ihre Mandanten, Aktualisierungen des Rechtsstands, Excel-Tools und vieles mehr. Einen Überblick zu den Highlights 2021 zeigen wir Ihnen gerne auf.

Der Downloadbereich liefert Ihnen bis zu sechs Monate nach Ihrer Seminarteilnahme noch wertvolle Zusatzinformationen zu den Seminarthemen.

Seit Jahresbeginn wurde bereits eine Vielzahl von Dokumenten in die Downloadbereiche der verschiedenen Seminarreihen eingestellt. Folgende sind unseres Erachtens besonders erwähnenswert:

## 1 Corona-Überbrückungshilfe Phase II

Brandaktuelle Downloads:

- ✓ Zusatzskript Überbrückungshilfe Phase II – Deckelung auf ungedeckte Fixkosten
- ✓ Excel-Tool: Orientierungshilfe – ungedeckte Fixkosten

Von Überraschung, bis Entsetzen dürften nicht wenige reagiert haben, als der FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe II am 03. Dezember 2020 geändert wurde.

Unter Punkt 4.16 „Was ist beihilferechtlich zu beachten?“ war dort auf einmal zu lesen, dass die Überbrückungshilfe II auf den Betrag der ungedeckten Fixkosten (bzw. die Verluste) im Leistungszeitraum zu deckeln sei.

Als Konsequenz stand vielen betroffenen Unternehmen – anders als bisher angenommen – nun doch kein oder nur ein sehr geringer Anspruch auf Überbrückungshilfe II zu. Besonders ärgerlich war dies natürlich für die bereits gestellten Anträge. Hier ist nun oft mit einer hohen bzw. kompletten Rückzahlung zu rechnen.

Im Rahmen der erneuten Änderung des FAQ-Katalogs vom 07. Januar 2021, wurden die Einschränkungen durch die Gewährung von Wahlrechten bei der Verlustberücksichtigungen zwar wieder etwas zurückgenommen, aber zu einer Vereinfachung der Antragstellung hat dies nicht gerade beigetragen.

Auf die geänderte Situation wurde schnell reagiert und neue Informationen in den Downloadbereich eingestellt. Zum einen handelt es sich um eine ca. 20-seitige Erläuterung, die sich ausschließlich mit der Thematik „Deckelung auf die ungedeckten Fixkosten“ befasst. Dort werden sowohl die rechtlichen Hintergründe beleuchtet, als auch die Rechtslage anhand ausführlicher Beispiele anschaulich dargestellt. Auch auf weiterhin kritische und unklare Punkte wird eingegangen und Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Zum anderen wurde ein Excel-Tool zur Ermittlung des Höchstbetrags der Überbrückungshilfe II eingestellt. Das Dokument dient als Orientierungshilfe und unterstützt bei der Entscheidung, ob und auf welche Weise die eingeräumten Wahlrechte ausgeübt werden sollen.

Die beiden Dokumente sind ein „Muss“ für alle, die sich mit der Überbrückungshilfe II befassen.



## 2 Corona-Dezemberhilfe

Komplett neuer Downloadbereich mit 120 Dateien!

Mitte Januar startete unser Online-Seminar „Corona-Dezemberhilfe“. Der zugehörige Downloadbereich überzeugt bereits durch seine schiere Wucht! Dort stehen 120 Dateien als Zusatzinformation zur Verfügung. Auch wenn mit Sicherheit nicht jedes Dokument benötigt wird, so findet dort jeder Teilnehmer mit ziemlicher Sicherheit die für ihn relevanten Informationen.

Der Downloadbereich beinhaltet z.B.

- ✓ die einschlägigen Rechtsgrundlagen für sämtliche Bundesländer
- ✓ einen eigenen FAQ-Katalog von Steuerseminare Graf
- ✓ vertiefende Informationen zum Beihilferecht



### 3 Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Ausgewählte Punkte des Jahressteuergesetzes 2020 mit Bezug auf Vereine

Im Januar fand erstmals unsere Webseminar-Reihe „Buchführung in gemeinnützigen Vereinen“ statt. Die Resonanz war sehr gut und auch der Downloadbereich der neuen Reihe kann sich gut sehen lassen.

Neben vielen weiteren Dokumenten enthält er z.B. eine gelungene Zusammenstellung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020, die in erster Linie gemeinnützige Vereine betreffen. Insbesondere sei hier nur auf die fünf neu eingeführten gemeinnützigen Zwecke oder auf den Wegfall der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung für kleine Vereine hingewiesen.

### 4 Einkommensteuer-Veranlagung 2020

✓ Äußerst praxisrelevant:  
✓ Umfangreiche Prüfschemata und Checklisten

Bei der Reihe „Einkommensteuer-Veranlagung“ handelt es sich um eine unserer „Seminarklassiker“. Sie begann traditionsgemäß im Januar. Wie schon in vergangenen Jahren enthält der Downloadbereich nicht nur viele wichtige Informationen zu den aktuellen Entwicklungen. Außerordentlich ist auch wieder die Vielzahl an Prüfschemata und Checklisten, die den Teilnehmern für die tägliche Veranlagungspraxis an die Hand gegeben werden.

Hierzu zählen:

- ✓ Prüfschema Arbeitszimmer
- ✓ Prüfschema Doppelte Haushaltsführung
- ✓ Prüfschema Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte
- ✓ Checkliste Handwerkerleistungen § 35 a EStG
- ✓ Checkliste Haushaltsnahe Dienstleistungen § 35 a EStG
- ✓ Checkliste Arbeitnehmer Zuzahlung PKW

### 5 Jahresabschluss für Kapitalgesellschaften

Immer wieder gerne verwendet:

- ✓ Musterformulierungen Rangrücktritt
- ✓ Tabelle mit angemessener Vergütung für Gesellschafter-Geschäftsführer – behördeninterne Verfügung

Um eine optimale Unterstützung bei den Jahresabschlüssen für Kapitalgesellschaften bieten zu können, startet auch dieses Jahr die entsprechende Seminarreihe wieder zeitnah. Der umfangreiche Downloadbereich enthält viele Musterformulierungen und Praxishilfen. Coronabedingt dürften vermehrt Betriebe mit Liquiditätsschwierigkeiten kämpfen. Hingewiesen sei daher an dieser Stelle insbesondere auf die gerne verwendete Musterformulierung zum Rangrücktritt. Besonders interessant und in steuerrechtlichen Datenbanken gar nicht so leicht zu finden, ist außerdem eine behördeninterne Verfügung. Sie gibt in tabellarischer Form eine Orientierung vor, bis zu welchem Betrag Geschäftsführergehälter noch als angemessen akzeptiert werden (abhängig von Umsatz, Mitarbeiterzahl und Branche).

### 6 Vorgeschmack auf März 2021

Im März 2021 starten unsere Seminarreihen „Aktuelles Steuerrecht I/2021“ und „Jahresabschluss 2020/2021“. Beide Reihen sind seit Jahren für ihren besonders hilfreichen Downloadbereich bekannt. Beim Seminar „Aktuelles Steuerrecht“ ergeben sich häufig noch brandneue Entwicklungen nach Skriptlegung. Hier eignet sich der Downloadbereich optimal, um über Neuerungen und Weiterentwicklungen auch dann noch zu informieren, wenn der Seminartermin schon vorbei ist. Beim Seminar „Jahresabschluss“ besticht der Downloadbereich erfahrungsgemäß durch die Vielzahl seiner Mustervorlagen, Checklisten und vor allem Excel-Tools (z.B. zur Rückstellungsbewertung oder zur Ermittlung der Größenklasse von Kapitalgesellschaften).



# PV-ANLAGEN UND

# DIE UMSATZSTEUER

## Nutzungsentnahme

Bei der Entnahme des selbst erzeugten Stroms für private Zwecke handelt es sich ertragsteuerlich um eine Gegenstandsentnahme und umsatzsteuerlich um eine Nutzungsentnahme.

Maßgebend für die Bestimmung des Steuersatzes ist prinzipiell der Zeitpunkt der Nutzungsentnahme. Die Nutzungsentnahme findet im Zeitpunkt des jeweiligen Stromverbrauchs statt. Nicht wie bei der Stromlieferung mit Ablauf eines bestimmten Ableserzeitraums.

Dies würde somit für das erste Halbjahr 2020 einen Steuersatz von 19 % und für das zweite Halbjahr 2020 einen Steuersatz von 16 % auslösen.

## BMF-Schreiben vom 05. November 2020

Das BMF-Schreiben vom 05. November 2020, III C 2 -S 7030/20/10009 :016, brachte eine Vereinfachungsregelung. Unter der Tz. 6 wird wie folgt ausgeführt:

Auf die Entnahme von Strom im Jahr 2020 durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb seines Unternehmens liegen, kann der zum 31. Dezember 2020 geltende Steuersatz angewendet werden.

Durch diese Regelung wird somit der umsatzsteuerliche Entnahmezeitpunkt für den gesamten privaten Selbstverbrauch auf den 31. Dezember 2020 fingiert. Somit gilt für die komplette Jahresentnahme 2020 der Steuersatz 16 %.

## Beispiel

Volt hat im Jahr 2020 mit einer von ihm seit Juli 2017 betriebenen PV-Anlage insgesamt 10.000 kWh Strom produziert. Die PV-Anlage wurde in vollem Umfang dem Unternehmensvermögen zugeordnet und der Vorsteuerabzug wurde aus der Anschaffung zu 100 % vorgenommen.

Der Stromeigenverbrauch für private Zwecke lag bei 4.000 kWh (= 40 % der Gesamtleistung).

Der Strompreis für bezogenen Strom aus dem Netz des Energieversorgers beträgt im Jahr 2020 netto 0,24 € je kWh (einschließlich anteiligem Grundpreis).

Die gesamte Entnahme wird – nach Vereinfachungsregelung – am 31. Dezember 2020 bewirkt.

Zeitraum	Menge	BMG	USt %	USt €
	0 kWh × 0,24 €	0 €	19 %	0 €
31.12.2020	4.000 kWh × 0,24 €	960 €	16 %	153,60 €
	Gesamt	960 €		153,60 €

## Fazit

Die Anwendung der Verwaltungsregelung führt zur niedrigeren Umsatzsteuer-Belastung. Deswegen sollte diese Regelung in der Praxis angewandt werden.



Online-Seminar

## Photovoltaikanlagen und Co. 2020

Zugriff: ab sofort | Dauer: ca. 5h

bis mind. 31.05.2021 | 198,00 € zzgl. USt

Referent: Herr Johann-Erwin Graf



[st-graf.de/134](https://st-graf.de/134)



Live-Webseminar

## Photovoltaikanlagen Spezial I/2021

Termin: ab 24.03.2021 | 89,00 € zzgl. USt

Referenten: Herr Johann-Erwin Graf, Herr Thomas Seltmann



[st-graf.de/135](https://st-graf.de/135)



# UNSERE WISSENSVERMITTLER

## FRISCHER WIND UND LANGJÄHRIGER BEGLEITER

Der wichtigste Baustein für ein erfolgreiches Seminar ist die Kombination aus einem brandaktuellem Thema und einem praxiserfahrenen Referenten. Die Mischung aus frischem Wind durch neue Gesichter sowie eingespielten und routinierten Dozenten garantiert den Teilnehmern Seminare auf höchstem Niveau. Denn unsere Referenten besitzen aufgrund Ihrer Erfahrung in Fortbildung und Praxis das Können und Wissen, auch komplexe Themen anschaulich zu visualisieren und Lösungen für die Praxisprobleme aufzuzeigen. In dieser Ausgabe stellen wir zwei unserer Kollegen vor, damit Sie einen Blick hinter die Kamera werfen können.

### MARCEL WAGNER

Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater



#### ECKDATEN:

- ✓ verheiratet
- ✓ zwei Kinder
- ✓ wohnhaft im Großraum Köln
- ✓ Referent bei Steuerseminare Graf seit 2020

#### SIE SIND SEIT DEM LETZTEN JAHR REFERENT BEI STEUERSEMINARE GRAF UND BRINGEN FRISCHEN WIND IN DIE FIRMA. WIE HABEN SIE IHREN WEG ZU UNS GEFUNDEN?

Ganz klassisch der heutigen Zeit entsprechend, bin ich bei meiner Suche nach einer Referententätigkeit auf die Jobanzeige auf Ihrer Homepage gestoßen. Die Rückmeldung hat nicht lange auf sich warten lassen und es wurde auch zu meinem Glück gleich ein Termin für ein Probeseminar in Frankfurt vereinbart. Ich konnte dem Anschein nach bei den Teilnehmern und der Geschäftsleitung punkten, sonst säße ich heute nicht hier ;)

#### WENN WIR SCHON BEI IHREM WERDEGANG SIND, WO KONNTEN SIE BEREITS ERFAHRUNGEN IM REFERENTENBEREICH SAMMELN?

Meine Liebe zur Steuer habe ich bereits in meiner beruflichen Laufbahn in der Finanzverwaltung entdeckt. Über einen Umweg als selbständiger Finanzmakler und Referent einer namhaften Firma in NRW bin ich nun hauptberuflich Steuerberater sowie Steuerreferent bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekbank.

#### THEMENTECHNISCH FINDEN WIR SIE VERMEHRT IM BEREICH DES LOHNSTEUER- UND EINKOMMENSTEUERRECHTS. HABEN SIE AUCH EIN BEVORZUGTES INTERESSEGEBIET?

Wie Sie in Ihrer Frage schon richtig erraten haben, habe ich mich in meiner bisherigen Berufslaufbahn größtenteils auf die Lohn- und Einkommensteuer konzentriert. Dadurch hat sich herauskristallisiert, dass vor allem die Lohnsteuer einer meiner Lieblingssteuerarten ist. Anders als bei der Umsatzsteuer ist diese noch nah am Menschen, das macht es für mich aufregender.

#### ALS JUNGER FAMILIENVATER SIND SIE BERUFSBEDINGT OFT NICHT ZU HAUSE. WIE VERBRINGEN SIE DIE KOSTBARE ZEIT MIT IHRER FAMILIE? HABEN SIE AUSSERGEWÖHNLICHE HOBBIES?

Ein außergewöhnliches Hobby habe ich nicht, da bin ich eher so der Durchschnitt - Schwimmen, Wandern, Lesen und selbstverständlich die restliche freie Zeit mit meinen Liebsten verbringen. Ansonsten vereise ich gerne, wann immer es die Zeit (oder die Umstände) zulassen.



# JÜRGEN R. SCHOTT

Dipl.-Finanzwirt (FH), D.A. (USA), Steuerberater

## ECKDATEN:

- ✓ in einer Lebenspartnerschaft
- ✓ zwei Kinder
- ✓ wohnhaft im Großraum Berlin
- ✓ Referent bei Steuerseminare Graf seit 11.01.2006
- ✓ ca. 1.650 Seminartermine seit Beginn

ALS ALTER HASE UND EINER DER ERSTEN REFERENTEN HABEN SIE 2021 BEREITS IHR 15-JÄHRIGES JUBILÄUM! WIE SIND SIE DENN IM JAHRE 2006 AUF UNS AUFMERKSAM GEWORDEN?

Ja - tatsächlich schon 15 Jahre! Über eine Stellenausschreibung auf der Plattform eines namhaften Verbandes für deutsche Steuerberater bin ich auf die Steuerseminare Graf GmbH gestoßen.

SIE HABEN SCHON EINIGE SEMINARE HINTER SICH UND SICHER SCHON EIN PAAR HUNDERT FACHFRAGEN BEANTWORTET. WELCHE IST IHNEN DENN BESONDERS IN ERINNERUNG GEBLIEBEN?

Ich habe pro Jahr ca. 100 Termine als freiberuflicher Dozent bei Steuerseminare Graf - das ist schon eine Menge!

Die mit Abstand lustigste Fachfrage, welche mich erreicht hat, war:

„Der Mandant eines Kollegen hatte mit seiner Ehefrau bereits 3 Kinder und wollte von seinem Steuerberater wissen, wie er seine 4 unehelichen Kinder steuerlich behandeln muss, ohne dass seine Frau davon erfährt.“

BEI ALL IHREN STEUERTHEMEN HABEN SIE DOCH BESTIMMT AUCH EIN LIEBLINGSTHEMA?

Meine Lieblingssteuer ist die Umsatzsteuer, weil es noch die einzige höchstlogische Steuerart ist, die es gibt. Natürlich mit Ausnahme der ermäßigten Steuersätze :) (Maulesel 7%; Esel 19%). Gem. BT-Drs. 16/1349, 5 ist mangels statistischer Daten das Umsatzsteueraufkommen für Esel (alle) nicht bekannt.

ALS SEMINARBEGLEITUNG LERNT MAN DIE EIN ODER ANDEREN PRIVATEN EIGENSCHAFTEN DER REFERENTEN KENNEN, VON WELCHEN DIE TEILNEHMER MEIST NICHTS ERFAHREN. MIT WELCHEN DINGEN BESCHÄFTIGEN SIE SICH IN IHRER FREIZEIT NEBEN DEM STEUERRECHT AM LIEBSTEN?

Seit unsere 19-monatige Rhodesian Ridgeback-Dame Dhakiya bei uns eingezogen ist, hat sich unsere Freizeitgestaltung nach draußen verlagert. Eigentlich bin ich eher für schnelle, achtzylindrige Autos zu begeistern, habe dieses aber jetzt schweren Herzens für unsere Hundedame gegen einen SUV getauscht. Wenn ich es dann doch mal etwas ruhiger angehen lassen möchte, dann lese ich gerne auch mal außerhalb des Steuerrechts.

WIR HABEN GEHÖRT, DASS SIE GERNE KOCHEN. HABEN SIE DENN EIN LIEBLINGSGERICHT?

Wenn es schnell und einfach gehen muss, bin ich für ein Pastagericht immer zu haben. Darf es doch etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, dann bereite ich gerne auch mal Ochsenbäckchen zu.



# VORSICHT BEI DER ÜBERTRAGUNG VON KOMMANDITANTEILEN!

Die besondere Herausforderung der Nachfolgeberatung liegt oftmals darin, die zivilrechtlichen Vorgaben mit den schenkungs- und ertragsteuerlichen Regelungen in Einklang zu bringen. Dies klingt leichter als getan und erfordert ein profundes Praxis-Know-how.



So hatte der BFH jüngst zu folgendem Sachverhalt zu entscheiden (vgl. BFH, Urteil vom 17. Juni 2020 – II R 38/17):

## Sachverhalt (verkürzt)

Der Vater (V) war an einer GmbH & Co. KG (KG) beteiligt und war ferner Eigentümer des Betriebsgrundstücks der KG (Sonder-BV). V übertrug im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf seinen Sohn (S) unentgeltlich seinen gesamten Kommanditanteil an der KG. Nach dem im Dezember 2013 geschlossenen Übertragungsvertrag sollte die Übertragung und Abtretung mit dinglicher Wirkung zum Beginn des 01. Januar 2014 erfolgen, „... jedoch aus Haftungsgründen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Schenknehmers als Kommanditist der KG kraft Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister ...“ stehen sollte. Die Anmeldung der Sonderrechtsnachfolge zum Handelsregister erfolgte im Dezember 2013 und wurde am 12. Januar 2014 eingetragen.

Gemäß dem Übertragungsvertrag übertrug V dem S ferner den im Sonder-BV der KG befindlichen Grundbesitz. Die notariell beurkundete Auflassung und Bewilligung der Grundbuchänderung durch V erfolgte im Notartermin am 30. Dezember 2013; Besitz, Nutzen und Lasten sollten zum 01. Januar 2014 auf den S übergehen.

## Hintergrund

In der Notarpraxis erfolgt die Übertragung eines Kommanditanteils regelmäßig unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschenkte als Kommanditist der KG kraft Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen wird. Hintergrund ist die Vermeidung einer „Haftungsbrücke“, da die (begehrte) beschränkte Haftung des Kommanditisten erst im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister greift.

### Streitfrage: Wann erfolgte die Grundstücksschenkung?

Eine Grundstücksschenkung ist ausgeführt, wenn die Vertragspartner, die für die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben haben und der Beschenkte aufgrund dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die Eintragung der Rechtsänderung zu beantragen. Demnach ist für die Ausführung der Grundstückszuwendung Voraussetzung, dass

- ✓ die Auflassung (§ 925 BGB) beurkundet worden ist und
  - ✓ der Schenker die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewilligt hat (§ 19 der Grundbuchordnung).
- Im Streitfall ist dies so erfolgt.

HINWEIS: Die Auflassung ist bedingungsfeindlich (§ 925 Abs. 2 BGB), d.h. diese kann nicht wie die Übertragung des Kommanditanteils aufschiebend bedingt ausgesprochen werden.



### Folge: Zwei Übertragungen

Im Ausgangsfall haben V und S zwar vereinbart, dass S vom Tag des Vertragsschlusses an sämtliche Gesellschaftsrechte in der KG zustehen, er also am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der KG alleine beteiligt ist, jedoch fehlt es an der zivilrechtlichen Gesellschafterstellung des S zu diesem Zeitpunkt. Die Parteien haben ausdrücklich aufschiebend bedingt vereinbart, dass die dingliche Wirkung der Übertragung und Abtretung des Kommanditanteils aus Haftungsgründen erst mit Eintragung des S im HR als Kommanditist kraft Sonderrechtsnachfolge erfolgen soll. Damit liegen zwei Übertragungen vor, nämlich zunächst die Übertragung des Grundstücks aus dem Sonder-BV des V und erst danach, mit Bedingungseintritt, die Übertragung des (um das Sonder-BV verminderten) Kommanditanteils.

### BFH: Grundstücksübertragung nimmt nicht an Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG teil!

Der BFH hat in seinem Urteil vom 17. Juni 2020 entschieden, dass bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Sonder-BVs die Begünstigungen nach §§ 13a, 13b ErbStG nur gewährt werden kann, wenn die Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an der Personengesellschaft übertragen werden.

Dass hier der V dem S seinen Gesellschaftsanteil inkl. dem Grundstück im Sonder-BV zukommen lassen wollte und dies im Ergebnis ja auch so realisiert wurde sei hierbei unbeachtlich. Maßgeblich sei jeweils der Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung und das Grundstück. Das Grundstück wurde gerade nicht zeitgleich mit dem Anteil an der KG auf den S übertragen.

Für reine Grundstücksübertragungen (auch wenn diese aus einem BV heraus erfolgen) sieht das ErbStG jedoch keine Begünstigung vor. Da allein der Grundbesitzwert den schenkungsteuerlichen Freibetrag des § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG i.H.v. 400.000 EUR überstieg kam es somit zum Anfall von Schenkungsteuer.

### Praxishinweis

Diese Steuerfalle ist nur dadurch zu vermeiden, dass die (zivilrechtlich) getrennten Zuwendungen von Sonder-BV und Gesellschaftsanteil zu einem einheitlichen Schenkungsteuerzeitpunkt ausgeführt werden. Dies kann z.B. erfolgen, in dem zwar die Auflassung bereits erklärt, aber dem Grundbuchamt erst vorgelegt wird, wenn der Kommanditistenwechsel im Handelsregister eingetragen wurde.

Ein vergleichbares Problem stellt sich bei den Anteilen der Komplementär-GmbH, welche rglm. dem Sonder-BV des Gesellschafters zuzuordnen sind. Allerdings kommt diesen i.d.R. keine oder eine nur geringe Werthaltigkeit zu und zum anderen steht der (zeitgleich) aufschiebend bedingten Übertragung der Geschäftsanteile nichts entgegen.

Sie lieben spannende Fälle aus der Nachfolgegestaltung und Beratung? Wir auch! Aus diesem Grund haben wir für Sie eine völlig neue Webseminarreihe konzipiert, in welcher unsere beiden Referenten in regelmäßigen Abständen nicht nur theoretisches Fachwissen vermitteln, sondern Sie in die praktische Gestaltung mitnehmen.

**Profitieren Sie von dem Erfahrungsschatz unserer Referenten und nutzen Sie diesen direkt in Ihrem Mandat.**



Live-Webseminar

### Das Erbschaftsteuer-Mandat

Termin: ab 17.03.2021 | Referent: Herr Matthias Weidmann

139,00 € zzgl. USt

**119,00 € zzgl. USt bei gleichzeitiger Buchung bis 28.02.2021**



[st-graf.de/136](https://st-graf.de/136)



Live-Webseminar

### Übergabe von Privatvermögen und Immobilien

Termin: ab 19.05.2021 | Referent: Herr Jan Böttcher

139,00 € zzgl. USt

**119,00 € zzgl. USt bei gleichzeitiger Buchung bis 28.02.2021**



[st-graf.de/137](https://st-graf.de/137)



# ALLER GUTEN DINGE SIND DREI

## Frage 1: Buchung verdichteter Daten bei Betriebseinnahmen

Ist es möglich, dass ich als Steuerberater die Erlöse laut Kassenbuch des Mandanten in einer Summe pro Monat auf Erlöse 19% und Erlöse 7% in Kanzlei-Rewe einbuche?

Bei dem Sachverhalt ist zu unterscheiden zwischen

- ✓ Kassenbuchführung beim Mandanten (Grundbuch) und
- ✓ Verbuchung z. B. durch den Steuerberater (Hauptbuch).

Die Zusammensetzung der Bareinnahmen ist aus den Aufzeichnungen der Tageskassenberichte oder der Registrierkasse (Registrierkassenstreifen, Z-Bon, elektronische Daten usw.) und der anschließenden Übernahme in das Kassenbuch ersichtlich.

Es handelt sich somit um die Übernahme von sog. verdichteten Daten. Bei der Übernahme verdichteter Zahlen ins Hauptsystem müssen die zugehörigen Einzelaufzeichnungen aus den Vor- und Nebensystemen erhalten bleiben.

Diese Übernahme von verdichteten Daten ist zulässig, wenn sich der Weg vom Betrag lt. Registrierkasse zum gebuchten Betrag leicht und zuverlässig nachvollziehen lässt und wenn die Zusammensetzung der gebuchten Summe (verdichteter Betrag) ersichtlich bzw. leicht nachvollziehbar ist.

Siehe hierzu die Rz. 42 und 99 des BMF-Schreibens vom 28.11.2019, IV A 4 - S 0316/19/10003 :001, BStBl 2019 I S. 1269 zu den GoBD.

## Frage 2: Vorlage und Aufbewahrungspflicht von gemischten Konten

Ein Arbeitnehmer ist nebenberuflich als selbständiger Versicherungsvertreter tätig. Auf seinem einzigen Girokonto gehen sowohl die Gehaltszahlungen als auch jährlich 12 Provisionsgutschriften der Versicherungsgesellschaft ein. Im Rahmen einer Betriebsprüfung verlangt der Betriebsprüfer die Vorlage des Girokontos. Ist das Vorlageverlangen rechters?

Es handelt sich um ein Girokonto, über das überwiegend privater Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Gehen auf einem gemischten Konto des Steuerpflichtigen auch steuerpflichtige Einnahmen ein, so kann die Vorlage dieses Kontos verlangt werden, wenn anderweitige Beweise nicht ausreichen (BFH vom 15.9.1992, VII R 66/91, BFH/NV 1993 S. 76). Siehe zur Thematik auch das Urteil des Finanzgerichts Saarland vom 30.6.2005 Az. 1 K 141/01.

Nachdem die Umsätze des Mandanten aus der Versicherungsvertretung aus den Gutschriftsabrechnungen der Versicherungsgesellschaft ersichtlich sind, gibt es keinen plausiblen Grund die Kontoauszüge (eines gemischten Kontos) zu verlangen und die Überweisungen der Gesellschaft mit den Eingängen auf dem Girokonto zu vergleichen.

Deswegen ist das Vorlageverlangen des Finanzamts ermessensfehlerhaft. Diese Kontoauszüge sind zur ordnungsgemäßen Durchführung einer Außenprüfung nicht erforderlich.



## Frage 3: Nachforderung SV-Beiträge und steuerpflichtiger Arbeitslohn

Stellen die aufgrund einer Betriebsprüfung nachgeforderten SV-Beiträge – soweit sie auf den Arbeitnehmeranteil entfallen – steuerpflichtigen Arbeitslohn dar?

Werden anlässlich einer SV-Prüfung z. B. für 4 Jahre SV-Beiträge nachentrichtet, dann ist Schuldner der Beiträge der Arbeitgeber. Ein Rückforderungsanspruch gegen den Arbeitnehmer kann nur geltend gemacht werden, soweit eine Rückforderung möglich ist. Ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist regelmäßig nur für die letzten 3 Monate möglich.

Werden nicht einbehaltene AN-Anteile zur SV vom Arbeitgeber aufgrund einer BP eingefordert und ist ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer nicht mehr möglich, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. So auch Urteil des BFH vom 29.10.1993, VI R 26/92, BStBl 1994 II S. 197.

Ausnahmen gibt es bei

- ✓ Beiträge innerhalb der 3-Monats-Frist
- ✓ Nettolohnvereinbarung
- ✓ Schwarzarbeit (Steuer- und Beitragshinterziehung).

# UNSER DANKESCHÖN AN SIE - ERKLÄRVIDEOS FÜR IHRE HOMEPAGE

In diesem digitalen Jahr haben wir uns dazu entschlossen, Sie und Ihre Mandanten nachhaltig zu unterstützen. Einige Dauerbrenner-Themen tauchen immer wieder in Ihrem Kanzleialltag auf. Damit Sie nicht weiter Zeit für die eigentlich schnell zu klärenden Themen aufbringen müssen, haben wir Ihnen die exklusiven Erklärvideos auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Die eigenst produzierten Kurzsequenzen beschränken sich auf maximal sechs Minuten und können so problemlos über einen HTML-Code direkt auf Ihrer eigenen Homepage eingebunden werden. Dieser Service ist selbstverständlich für alle Kunden der Steuerseminare Graf GmbH kostenfrei.

Die HTML-Codes sowie die Auswahl unserer Erklärvideos finden Sie unter [www.steuerseminare-graf.de/erklavideos/](http://www.steuerseminare-graf.de/erklavideos/)



Erklärvideo

[So führen Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch](#)



[st-graf.de/138](http://st-graf.de/138)



Erklärvideo

[Das müssen Sie beim Bewirtungsbeleg für das Finanzamt beachten](#)



[st-graf.de/138](http://st-graf.de/138)



Erklärvideo

[Das müssen Sie beim Bewirtungsbeleg für das Finanzamt beachten - Corona-Edition](#)



[st-graf.de/138](http://st-graf.de/138)



Erklärvideo

[Arbeitszimmer](#)

Zugriff: ab voraussichtlich Ende Februar



[st-graf.de/138](http://st-graf.de/138)



Steuern machen  
**Spaß!**

